

Antwort  
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU betreffend  
„Praxis bei der Gewährung von Wasserstoff-Fördergeldern durch das BMDV“  
- Drucksache 20/8078

Frage 1: *Wann haben der Bundesminister für Digitales und Verkehr sowie der für die Grundsatzabteilung zuständige Staatssekretär und der für die Grundsatzabteilung zuständige Parlamentarische Staatssekretär jeweils von den Vorwürfen gegenüber Herrn Prof. Dr. B. bezüglich*

- a) einer möglichen Vermischung von Privatem und Dienstlichem in Bezug auf die Vergabe von Fördermitteln an den DWV,*
- b) einer möglichen Vermischung von Privatem und Dienstlichem in Bezug auf die Vergabe von Fördermitteln an das in der Presse genannte Unternehmen der Wasserstoffwirtschaft,*
- c) einer Vergabe von Aufträgen an das Institut der TU Hamburg, an dem Herr Prof. Dr. B. als Dozent geführt wird, und*
- d) möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Inhaberschaft von Patenten im Bereich der Brennstoffzelle*

*erfahren (Bitte für die Mitglieder der Hausleitung und die Punkte a bis c jeweils einzeln auführen)?*

Antwort:  
Es wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 24. August 2023 auf die Schriftliche Frage 08/179 von Frau Martina Englhardt-Kopf, MdB vom 24. August 2023 – BT-Drs. 20/8109 – verwiesen.

Frage 2: *Welche Gespräche wurden zwischen den oben genannten Mitgliedern der Hausleitung und Herrn Prof. Dr. B. seitdem in dieser Frage geführt (Bitte Gespräche unter Angabe des Datums einzeln auführen)?*

Frage 3: *Gab es einen persönlichen Austausch zwischen Herrn Bundesminister Wissing und Herrn Prof. Dr. B. zu den Compliance-relevanten Vorgängen und Vorwürfen? Falls ja, wann und in welcher Form? Falls nein, warum nicht?*

Antwort:  
Die Fragen 2 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der für die Abteilung Grundsatzangelegenheiten zuständige Staatssekretär hält regelmäßig Rücksprachen mit dem Abteilungsleiter, diese werden aber thematisch nicht erfasst und zugeordnet. Zu der in der Frage genannten Berichterstattung verschiedener Medien gab es am 16. August 2023 ein Telefonat zwischen Herrn Bundesminister Dr. Wissing und dem Abteilungsleiter für Grundsatzangelegenheiten. In diesem teilte letzterer Herrn Minister mit, dass er beabsichtige, sich gegen die seines Erachtens falschen Behauptungen in der Berichterstattung juris-

tisch zur Wehr zu setzen. Mit dem zuständigen Parlamentarischen Staatssekretär haben keine Gespräche in dieser Frage stattgefunden.

Frage 4: *Seit wann und in welcher Form geht das BMDV – wie angekündigt – den Details dieser Vorfälle nach (bitte nach Datum und Maßnahmen aufschlüsseln)?*

Antwort:

Es wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 24. August 2023 auf die Schriftliche Frage 08/193 von Herrn Thorsten Frei, MdB vom 21. August 2023 – BT-Drs. 20/8109 – verwiesen.

Frage 5: *Welche Stellen des BMDV sind federführend mit der Aufklärung befasst?*

Antwort:

Die Stabsstelle Innenrevision, Korruptionsbekämpfung ist federführend mit der Aufklärung der Vorgänge befasst.

Frage 6: *Wie weit sind die in der Presse angekündigten „umfangreichen Aufklärungen“ des BMDV fortgeschritten und mit welchen „entsprechenden Konsequenzen“ ist zu rechnen, wenn etwas „im Unreinen“ sein sollte ([www.handelsblatt.com/politik/deutschland/verkehrsministerium-abteilungsleiter-stimmte-foerderung-fuer-freund-zu/29304680.html](http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/verkehrsministerium-abteilungsleiter-stimmte-foerderung-fuer-freund-zu/29304680.html))?*

Antwort:

Es wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 25. August 2023 auf die Schriftliche Frage 08/203 von Herrn Ulrich Lange, MdB vom 16. August 2023 – BT-Drs. 20/8109 – verwiesen.

Frage 7: *Hat Prof. Dr. B. mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf die Gewährung von Fördergeldern für den DWV und den Unternehmer zugunsten der genannten Antragsteller genommen? Falls ja, wann und in welcher Form?*

Antwort:

Der Zwischenbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass Prof. Dr. B. mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf die Gewährung von Fördergeldern an den Deutschen Wasserstoff- und Brennstoffzellen Verband (DWV) und den in der Presse genannten Unternehmer genommen hat. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 8: *Hat Prof. Dr. B. im Vorfeld der Entscheidung über die Förderzusagen seine persönlichen Bekanntschaften und Beziehungen mit Vertretern von Förderempfängern offenbart und falls ja, wann und gegenüber wem?*

Antwort:

Die persönliche Bekanntschaft von Prof. Dr. B. zu Vertretern des DWV ist im BMDV bekannt.

Frage 9: *Hat Prof. Dr. B. Änderungen an den Förderempfehlungen der Fachreferate veranlasst oder vorgenommen?*

Antwort:  
Nein.

Frage 10: *Gab es direkte Kontakte zwischen Prof. Dr. B. und dem Vorstandsvorsitzenden des DWV zu durch den DWV beantragten Förderungen (Bitte nach Datum und Art aufschlüsseln)? Falls ja, stellten diese Kontakte eine Umgehung des Dienstweges dar?*

Antwort:  
Im Frühjahr 2021 wies der Vorstandsvorsitzende des DWV am Rande einer Veranstaltung Prof. Dr. B. auf das seitens des BMUV geförderte Innovationscluster „HySteel“ hin. Im Nachgang (April 2021) übermittelte der Vorstandsvorsitzende des DWV hierzu erläuternde Unterlagen zu einem möglichen Innovationscluster zu Wasserstoff in der Mobilität, nach dem Vorbild von HySteel, an Prof. Dr. B.. Dieser leitete die Unterlagen an das zuständige Fachreferat im Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zur fachlichen Prüfung. Der Zwischenbericht kommt zu dem Ergebnis, dass eine weitere Befassung von Prof. Dr. B. im nachgelagerten Bewilligungsverfahren nicht festgestellt werden konnte und es keine Anhaltspunkte für eine Umgehung des Dienstweges gibt. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 11: *Gab es direkte Kontakte zwischen Prof. Dr. B. und dem Unternehmer zu Fragen von durch den Unternehmer bzw. seinen Unternehmen beantragten Förderungen (Bitte nach Datum und Art aufschlüsseln)? Falls ja, stellten diese Kontakte eine Umgehung des Dienstweges dar?*

Antwort:  
Der Zwischenbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es keine direkten Kontakte zwischen Prof. Dr. B. und dem Unternehmer im Rahmen der beantragten Förderungen, die Gegenstand der aktuellen internen Prüfung sind, gab. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 12: *Gab es vergleichbare direkte Kontakte zwischen Prof. Dr. B. und anderen Antragstellern auf Förderung?*

Antwort:  
Der Zwischenbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Hinweise auf direkte Kontakte zwischen Prof. Dr. B. und weiteren Antragstellern von Fördervorhaben, gab. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 13: *Wann haben der DWV und der Unternehmer ihre Förderzusagen erhalten (bitte genaues Datum angeben)?*

Antwort:  
Der Förderbescheid an den DWV erging am 16. Dezember 2021. Die Förderbescheide an die Gesellschaften des in der Presse genannten Unternehmers ergingen am 17. November 2021, 15. November 2021, 16. Dezember 2021, 30. November 2022 und 19. Dezember 2022.

Frage 14: *Wie hoch sind die genauen Summen der Förderzusagen aus welchen Programmen an den DWV und den Unternehmer (bitte im Falle des Unternehmers nach Unternehmensnamen bzw. -beteiligungen aufschlüsseln)?*

Antwort:

Auf Basis des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie ergingen folgende Förderzusagen an den DWV und den Unternehmer:

Fördermittelempfänger	Förderzusagen in [€]
DWV	1.438.600
Cryomotive GmbH	10.845.605
HynErgy GmbH	617.778
Hy2B Wasserstoff GmbH	14.417.655

Frage 15: *Wie stellt das BMDV bisher sicher, dass eine Vermischung von Privatem und Dienstlichem bei der Vergabe von Fördermitteln nicht stattfindet, insbesondere dass von Beschäftigten des Ministeriums keine Mittel freigegeben oder Aufträge erteilt werden, wenn diese in einem persönlichen Näheverhältnis zu potenziellen Auftragnehmern oder Empfängern von Fördermitteln stehen oder mit diesen über Nebentätigkeiten verbunden sind?*

Antwort:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMDV sind durch öffentliches Dienstrecht, die einschlägigen Strafvorschriften sowie durch die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung an enge Regeln gebunden. Bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen und dem Erlass von Förderentscheidungen ist u.a. das Haushaltsrecht zu beachten, das ein Mehr-Augen-Prinzip vorschreibt, sowie § 20 VwVfG, der im Falle von Interessenkollisionen Ausschlussgründe für alle Verfahrensbeteiligten festschreibt. Auf Basis des BMDV-eigenen Programms „Gemeinsam gegen Korruption“ werden die Beschäftigten des BMDV im Rahmen von Pflichtveranstaltungen über spezifische Korruptionsgefahren informiert und sensibilisiert. Beschäftigte des BMDV in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten (z.B. Fördermaßnahmen) werden zudem ergänzend zur Korruptionsprävention geschult und sensibilisiert.

Frage 16: *Welchen Reformbedarf sieht das BMDV angesichts der aktuellen Vorfälle in den entsprechenden Regelungen?*

Antwort:

Ob die Notwendigkeit für Reformbedarf besteht, kann erst nach Abschluss der laufenden internen Prüfung beurteilt werden. Im Übrigen unterliegt der Umgang mit Fördermitteln aus den Förderprogrammen des BMDV einer permanenten Überprüfung.

Frage 17: *Warum hat sich Bundesverkehrsminister Wissing bis zum heutigen Tag (Stand: 11. August 2023) persönlich nicht zu den Vorwürfen der Günstlingswirtschaft in seinem Haus geäußert und wann wird eine persönliche Erklärung dazu erfolgen?*

Antwort:

Staatssekretär Stefan Schnorr äußerte sich zum Zwischenergebnis der internen Prüfung am 24. August 2023 presseöffentlich. Der Zwischenbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es bislang keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des Abteilungsleiters für Grundsatzangelegenheiten bzw. eine Verletzung von dienstlichen Pflichten gibt. Für eine Erklärung von Bundesminister Dr. Volker Wissing besteht derzeit kein Anlass.

Frage 18: Welche Kontakte (persönlich, telefonisch oder schriftlich) gab es zwischen Herrn Prof. Dr. B. und dem Vorstandsvorsitzenden des DWV, seitdem Herr Prof. Dr. B. als Abteilungsleiter in das BMDV eingetreten ist (bitte nach privat und dienstlich aufschlüsseln)?

Antwort:

Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen im Einzelnen geführt worden sind.

Prof. Dr. B. hat im August 2019 die Funktion als Abteilungsleiter für Grundsatzangelegenheiten im BMDV übernommen. Ab diesem Zeitraum sind anhand des Terminkalenders nachfolgende dienstliche Kontakte zwischen ihm und dem Vorstandsvorsitzenden des DWV recherchierbar:

- Die Expertenarena Zukunft saubere Mobilität, Thema „Der Verkehrssektor in der Sektorenkopplung – wie erreichen wir saubere und CO<sub>2</sub>-arme Mobilität in der Energiewende?“, 05. September 2019
- Symposium "Zukunft Gas-Mobilität 2020", 11. März 2020
- 11. H<sub>2</sub>-Wirtschaftsgespräch zur NWS, 08. Juli 2020
- Webinar NWS, 14. Juli 2020
- Parlamentarischer Abend des DWV, 5. Oktober 2020
- Deutsche Wasserstoffvollversammlung, 26. Januar 2021
- DWV Präsidiumssitzung, 22. März 2021
- Parlament Frühstück "Technologische u. energetische Perspektiven für die Verkehrswende", 6. Mai 2021
- Kuratoriumssitzung H<sub>2</sub> Global Stiftung, 1. September 2021
- Kuratoriumssitzung H<sub>2</sub> Global Stiftung, 14. Oktober 2021
- Workshop Stakeholder Analyse Workshop Verkehr, 10. März 2022
- 21. H<sub>2</sub>-Wirtschaftsgespräch „Wasserstoff-Marktwirtschaft Deutschland – Mobilität | LKW und Schwerlastverkehr“, 6. April 2022
- Auftakt des Innovationsclusters „HyMobility“, 7. April 2022
- Stifterversammlung H<sub>2</sub> Global Stiftung, 8. April 2022
- Gespräch zum Thema "Ausschreibungsmodelle emissionsfreier Schwerlastverkehr", 19. Mai 2022
- Parlamentarischer Abend des DWV mit dem Thema „Wo kommt die Energie von morgen her?“, 13. Oktober 2022
- 27. Mitgliederversammlung des DWV, 2. Dezember 2022
- Hannover Messe, 19. April 2023

Seit August 2019 pflegte Prof. Dr. B. gelegentliche telefonische und persönliche Kontakte.

Frage 19: Seit wann kennensich Herr Prof. Dr. B. und der Vorstandsvorsitzende des DWV (bitte Jahr nennen)?

Antwort:

Prof. Dr. B. und der Vorstandsvorsitzende des DWV kennen sich seit dem Jahr 2009.

Frage 20: Ist es richtig, dass Herr Prof. Dr. B. und der Vorstandsvorsitzende des DWV oder andere Urlaube gemeinsam verbracht haben?

Antwort:

Ja.

Frage 21: *Welche Kontakte (persönlich, telefonisch oder schriftlich) gab es zwischen Herrn Prof. Dr. B. und dem in der Presse genannten Unternehmer, seitdem Herr Prof. Dr. B. als Abteilungsleiter in das BMDV eingetreten ist (bitte nach privat und dienstlich aufschlüsseln)?*

Antwort:

Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen im Einzelnen geführt worden sind.

Seit August 2019 sind anhand des Terminkalenders nachfolgende dienstliche Kontakte zwischen Prof. Dr. B. und dem in der Presse genannten Unternehmer recherchierbar:

- Austausch, 3. Dezember 2019
- Telefonat 28. Mai 2020
- Telefonat 4. Dezember 2020
- Spatenstich Hy2B Wasserstoff Erzeugungsanlage, Pfaffenhausen, 15. September 2022
- HyBayern: Förderbescheidübergabe, München, 4. Oktober 2022

Prof. Dr. B. pflegte keine persönlichen Kontakte zudem in der Presse genannten Unternehmer.

Frage 22: *Seit wann kennensich Herr Prof. Dr. B. und dieser Unternehmer (bitte Jahr nennen)?*

Antwort:

Prof. Dr. B. und der Unternehmer kennen sich aus der Zeit vor seiner Ernennung zum Abteilungsleiter im BMDV, mindestens seit dem Jahr 2010.

Frage 23: *Welche Förderprogramme außer dem „Nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie“ mit Bezug zum Thema Wasserstoff liegen in der Verantwortung der Grundsatzabteilung des BMDV?*

Frage 24: *Welchen finanziellen Umfang haben diese Förderprogramme (bitte einzeln angeben)?*

Frage 25: *Welche Unternehmen, Verbände oder sonstigen Förderempfänger haben bisher aus diesen Förderprogrammen und aus dem „Nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie“ Fördermittel erhalten (bitte Höhe der Fördermittel und Datum der Fördermittelzusage angeben)?*

Antwort:

Die Fragen 23 bis 25 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Angaben können der als Anlage 1 beigefügten Tabelle entnommen werden. Zur Eingrenzung der Frage 25 wird auf den Zeitraum ab August 2019 abgestellt.

Frage 26: *Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es neben dem DWV und dem in der Presse genannten Unternehmen weitere Empfänger von Fördermitteln aus diesen Programmen gibt, zu denen Mitarbeiter des BMDV und insbesondere Prof. Dr. B. persönliche Beziehungen unterhalten?*

Antwort:

Der Zwischenbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Hinweise auf persönliche Beziehungen von Prof. Dr. B. oder anderen Beschäftigten des BMDV zu weiteren Empfängern von Fördermitteln im Bereich der Förderung von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie gibt. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 27: *Wie gestaltet sich das Vergabeverfahren für Fördergelder aus dem „Nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie“ und aus den anderen ggf. in der Verantwortung der Grundsatzabteilung liegenden Förderprogrammen für Wasserstoffprojekte (bitte für jedes Programm einzeln aufschlüsseln nach einzelnen Verfahrensschritten von der Antragstellung bis zur Gewährung der Gelder)?*

Frage 28: *Welche Personen sind am Vergabeverfahren für Fördergelder aus dem „Nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie“ und den anderen Programmen beteiligt (bitte einzeln auflisten)?*

Frage 29: *Bei welcher Person liegt bei den einzelnen Programmen die Letztentscheidung für die Gewährung der jeweiligen Fördergelder (bitte nach Programmen aufschlüsseln)?*

Antwort:

Die Fragen 27 bis 29 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

*Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie  
(NIP - Phase II)*

- Förderrichtlinie für Maßnahmen der Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität):

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Verfahrensstufe können kontinuierlich ohne separate Förderaufrufe Projektskizzen in elektronischer Form eingereicht werden. Die NOW GmbH und der beliehene Projektträger Jülich bewerten sodann die Skizzen und erstellen gemeinsam eine abgestimmte Priorisierungsliste, die im Nachgang dem Fachreferat des BMDV vorgestellt wird. Programmatisch relevante Innovationscluster können auf Initiative der NOW GmbH individuell entwickelt werden. In der zweiten Verfahrensstufe werden die Einreichenden der positiv bewerteten Projektskizzen mit Fristsetzung aufgefordert, Antragsentwürfe vorzulegen. Die formelle Antragsprüfung erfolgt durch den beliebenden Projektträger im Vier-Augen-Prinzip. Die Letztentscheidung obliegt allein dem beliebenden Projektträger. Das Ergebnis der Antragsprüfung ist ausschlaggebend für die finale Förderzusage.

- Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2

Das Antragsverfahren ist einstufig angelegt. Die Antragsteller werden grundsätzlich im Rahmen von separaten themenspezifischen Aufrufen zur elektronischen Einreichung von Förderanträgen bis zum jeweiligen Stichtag aufgefordert. Die eingegangenen Projektanträge werden nach näher definierten Kriterien priorisiert. Diese Kriterien werden im Vorfeld zwischen dem Fachreferat des BMDV, der Programmgesellschaft NOW GmbH und dem beliebigen Projektträger Jülich themenspezifisch abgestimmt. Entsprechend der Priorisierung erfolgt die formelle Antragsprüfung durch den beliebigen Projektträger im Vier-Augen-Prinzip. Die Letztentscheidung obliegt dem beliebigen Projektträger und nicht einer Stelle im BMDV. Das Ergebnis der Antragsprüfung ist ausschlaggebend für die finale Förderzusage. Bei der Förderung von Regionen wurden zusätzlich Ideenwettbewerbe durchgeführt. Die Letztentscheidung traf auf Basis der Priorisierung und Auswahl der Standorte durch die NOW GmbH und den beliebigen Projektträger die BMDV-Hausleitung.

#### *Important Projects of common European interest (IPCEI)*

Als Teil der nationalen Wasserstrategie des Bundes wurden Unternehmen bis zum 19. Februar 2021 auf Basis eines IPCEI Ideenwettbewerbs zur Skizzeneinreichung aufgefordert. Das BMDV trägt hierbei die fachlich-inhaltliche sowie die haushalterische Verantwortung aller Vorhaben mit Bezug zu Verkehrs- und Mobilitätsanwendungen. Die hohe Beteiligung am Skizzenverfahren führte zu einer Fördermittelnachfrage, die das zur Verfügung stehende Förderbudget bei Weitem überstieg. Die Priorisierung der Ergebnisse erfolgte in einem Auswahlverfahren gemeinsam mit dem beliebigen Projektträger Jülich, NOW GmbH und BMDV, aber auch durch Konsultation der Bundesländer, die sich an der Förderung der IPCEI-Projekte beteiligen. Eine Überprüfung der Projektskizzen erfolgte anhand der Zulassungs- und Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der Einschätzung der Erfolgsaussichten im weiteren EU-Prozess. Es wird insoweit auch auf Abschnitt 3 der Bekanntmachung des Interessensbekundungsverfahrens von BMWK (damals BMWi) und BMDV (damals BMVI) vom 11. Januar 2021, der eine ausführliche Darstellung der Bewertungskriterien unter besonderer Berücksichtigung der IPCEI-Merkmale gemäß Mitteilung 2014/C 188/02 der Kommission enthält, verwiesen. Das Ergebnis der Priorisierung wurde in einem Termin zur Standortauswahl dem damaligen Bundesminister Andreas Scheuer, MdB, präsentiert und von ihm bestätigt. Im Notifizierungsverfahren (beihilferechtliche Genehmigungsverfahren) bei der europäischen Kommission genehmigte die Europäische Kommission eine erste sogenannte Welle (Hy2Tech - „Technologie-Welle“) mit IPCEI-Projekten des BMDV. BMDV verantwortet die Koordinierung des IPCEI Hy2Move („Mobilitätswelle“) mit weiteren Projekten des BMDV, deren Notifizierung noch aussteht. Die finale Antragstellung auf Fördermittel und die Antragsbearbeitung erfolgt beim beliebigen Projektträger. Bewilligungen für IPCEI-Projekte wurden noch nicht ausgesprochen.

#### *Innovations- und Technologiezentrum Wasserstoff (ITZ)*

Grundlage für ein Technologie- und Innovationszentrum für Wasserstofftechnologie (ITZ) ist die von der Bundesregierung beschlossene Nationale Wasserstoffstrategie von Juni 2020 (Maßnahme 10). Über ein wettbewerbliches Verfahren konnten sich geeignete Standorte über ein entsprechendes Standortkonzept für die Ausarbeitung eines solchen Zentrums im Zuge einer Machbarkeitsstudie qualifizieren. Die Auslobungsunterlagen für diesen Wettbewerb zur Einreichung von Skizzen wurde im November 2020 veröffentlicht. Das Fachreferat des BMDV betraute die NOW GmbH und den beliebigen Projektträger Jülich mit der Umsetzung eines solchen Standortwettbewerbs. Das Ergebnis der Priorisierung wurde dem Fachreferat im BMDV mitgeteilt. Am 13. April 2021 wurde die Projektauswahl zum Standort dem damaligen BM Scheuer, MdB, präsentiert, die dieser bestätigte. Bei der Präsentation waren das Fachreferat und Prof. Dr. B. als zuständiger Abteilungsleiter anwesend. Es wurden vier Standorte ausgewählt. Es liegen noch keine finalisierten Anträge beim beliebigen Projektträger zur Entscheidung über eine Bewilligung vor.

#### *Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe bei Bussen im Personenverkehr*

Innerhalb der Förderrichtlinie erfolgt die Beantragung von Fördermitteln über einzelne Förderaufrufe zur Einreichung von Skizzen oder Anträgen. Die Förderschwerpunkte sind Machbarkeitsstudien und der Kauf von Bussen mit alternativen Antrieben und deren notwendiger Infrastruktur.

Für die Machbarkeitsstudien ist ein einstufiges Antragsverfahren vorgesehen. Potentielle Antragsteller werden im Rahmen separater Förderaufrufe zur Einreichung von Förderanträgen zum jeweiligen Stichtag aufgefordert. Der beliehene Projektträger Jülich bewertet die eingegangenen Projektanträge nach den in den Aufrufen definierten Kriterien und entscheidet über die Bewilligung der Anträge. Die Kriterien werden im Vorfeld der Aufrufe zwischen dem Fachreferat des BMDV, dem Projektträger Jülich und der NOW GmbH abgestimmt.

Für die Beschaffungsförderung von Bussen mit alternativen Antrieben und deren notwendiger Infrastruktur ist das Verfahren zweistufig angelegt. In einem vorgelagerten Skizzenverfahren erfolgt zunächst eine Priorisierung in separat festgelegten Technologiegruppen. Die Priorisierungskriterien werden hierbei gemäß den Randbedingungen der Förderrichtlinie im Vorfeld der Aufrufe zwischen dem Fachreferat des BMDV, dem beliebigen Projektträger Jülich und der NOW GmbH abgestimmt und mit den Förderaufrufen veröffentlicht. Jeder Technologiegruppe werden Fördermittel anteilig des Förderbedarfs der jeweiligen Gruppe zugeteilt. In der zweiten Stufe werden die besten Skizzen gemäß der Priorisierung bis zur Ausschöpfung der Fördermittel zur Antragstellung durch den beliebigen Projektträger aufgerufen. Bei freiwerdenden Fördermitteln werde(n) die nächstplatzierte(n) Skizze(n) der betroffenen Prio-Gruppe zur Antragstellung aufgefordert. Der beliehene Projektträger nimmt, gemäß der im Vorfeld abgestimmten Priorisierungskriterien, die Bewertung der Skizzen vor, stellt diese dem Fachreferat des BMDV vor und bewilligt sodann.

#### *Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr*

Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren. Potentielle Antragsteller werden im Rahmen separater Förderaufrufe zur Einreichung von Förderanträgen aufgefordert. Je nach Haushaltssituation wird in den Aufrufen mitgeteilt, welches Fördervolumen zur Verfügung steht. Die Priorisierungskriterien werden gemäß den Randbedingungen der Förderrichtlinie im Vorfeld der Aufrufe zwischen dem Fachreferat des BMDV, dem beliebigen Projektträger Jülich und der NOW GmbH abgestimmt. Die Anträge stehen im Wettbewerb zueinander. Die Bewertung und Priorisierung wird gemäß den veröffentlichten Kriterien durch den beliebigen Projektträger durchgeführt. Die Bewilligung und damit Letztentscheidung erfolgt durch den beliebigen Projektträger.

#### *Richtlinie zur Förderung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank und Ladeinfrastruktur" (KsNI-Richtlinie)*

BMDV hat das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) mit der Umsetzung der KsNI-Richtlinie beauftragt. Als Bewilligungsbehörde prüft das BALM die Förderanträge und entscheidet in seiner Funktion als Bewilligungsbehörde eigenverantwortlich über die Förderfähigkeit der Anträge. Fragen zur Auslegung der Kriterien der Förderrichtlinie werden dem Fachreferat des BMDV vorgelegt.

Das Förderdesign sieht vor, dass über die Förderfähigkeit nach für alle Antragsteller gleich geltenden Priorisierungskriterien, gebündelt in einer Priorisierungsformel, entschieden wird. Die Entscheidung basiert somit auf dem rechenbaren Ergebnis, das transparent im jeweiligen wettbewerblichen Förderaufruf dargelegt ist. Priorisierungskriterien und Priorisierungsformel wurden von der EU-Kommission im EU-Notifizierungsverfahren genehmigt. Die abschließende Entscheidung über Förderanträge obliegt keiner Stelle im BMDV. Die Letztentscheidung obliegt dem BALM.

Frage 30: *In welcher Form war Prof. Dr. B. in die Gewährung der Fördergelder für den DWV und das in der Presse erwähnte Unternehmen eingebunden und in welcher Form hat er ihr zugestimmt?*

Antwort:

Prof. Dr. B. war in das Bewilligungsverfahren sowohl an den DWV als auch an das in der Presse erwähnte Unternehmen nicht eingebunden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 10 und 11 verwiesen.

Frage 31: *Wann haben der DWV und dieses Unternehmen ihre Förderzusagen erhalten (bitte genaues Datum angeben)?*

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu der Frage 13 verwiesen.

Frage 32: *Wann wurden die Förderrichtlinien für das „Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie“ zuletzt überarbeitet und welche Änderungen sind bei dieser Überarbeitung vorgenommen worden (Bitte Darstellung der einzelnen Änderungen)?*

Antwort:

Die „Förderrichtlinie für Maßnahmen der Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ wurde zuletzt am 5. Juli 2021 geändert. Die Änderungen betrafen unter Ziffer 7 die Gliederung der Verfahrensschritte für FuE-Vorhaben, Innovationscluster und Skizzenverfahren sowie unter Ziffer 8 die Laufzeit der Förderrichtlinie bis 2024.

Die „Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ wurde zuletzt am 11. August 2022 geändert. Die Änderungen betrafen unter Ziffer 1.2 die Anpassung der Bezugnahme auf die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (AGVO) sowie der Bezüge zu den neuen Artikeln der AGVO. Unter Ziffer 2 wurden neben redaktionellen Anpassungen die neuen Bedingungen aus dem novellierten Beihilferecht der EU für die Wasserstoffbetankungsinfrastruktur ergänzt. Unter Ziffer 4 und 5 erfolgte die Übernahme der geänderten beihilferechtlichen Rahmenbedingungen bei der Wasserstoffbetankungsinfrastruktur im Mobilitätssektor. Alle übrigen Änderungen (Ziffer 6 und 7) waren rein redaktioneller Art. In der gesamten Richtlinie wurde die Bezeichnung des Ministeriums ab der 20. Wahlperiode angepasst.

Frage 33: *Welchen anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten geht Herr Prof. Dr. B. nach?*

Antwort:

Keinen.

Frage 34: *Seit wann ist Prof. Dr. B. als Dozent an der TU Hamburg tätig und wann wurde ihm dort der Professorentitel verliehen?*

Antwort:

Prof. Dr. B. hat seit Mai 2016 einen Lehrauftrag an der Technischen Universität Hamburg. Die Berechtigung zum Führen des Professorentitels wurde ihm am 18. November 2021 verliehen.

Frage 35: *Welche Lehrveranstaltungen gibt Herr Prof. Dr. B. an der TU Hamburg (Bitte Angabe der Lehrveranstaltungen seit Aufnahme der Lehrtätigkeit und Umfang in Semesterwochenstunden)?*

Antwort:

Prof. Dr. B. hält mit jeweils zwei Semesterwochenstunden im Wechsel zwei thematisch verschiedene Vorlesungen. Im Wintersemester gibt er die Vorlesung „Elektromobilität“ und im Sommersemester die Vorlesung „Angewandte Brennstoffzellentechnologie“.

Frage 36: *Erhält Herr Prof. Dr. B. für diese Tätigkeit eine Vergütung und, wenn ja, wie hoch ist diese?*

Antwort:

Nein. Gemäß der einschlägigen Satzungsregelung der Technischen Universität Hamburg sind Honorarprofessoren verpflichtet, Lehrveranstaltungen unentgeltlich zu halten.

Frage 37: *Welche Aufträge hat das Institut der TU Hamburg, an dem Herr Prof. Dr. B. als Dozent geführt wird, seit 2016 vom BMDV erhalten (Bitte Angabe des Datums der Auftragsvergabe und finanzielles Volumen)?*

Antwort:

Das Institut für Umwelttechnik und Energiewirtschaft der Technischen Universität Hamburg, an dem Herr Prof. Dr. B. seit 2016 lehrt, hat seit 2016 keine Aufträge vom BMDV erhalten.

Frage 38: *Hat Herr Prof. Dr. B. vor bzw. im Rahmen seiner Ernennung zum Abteilungsleiter seine Patentinhaberschaft im Bereich der Brennstoffzellentechnologie offenbart? Falls ja, bitte Datum der Anzeige angeben.*

Antwort:

Nein. Prof. Dr. B. ist kein Inhaber von Patenten. Für drei Patente (Anmeldungen aus dem Jahre 1999), zu denen sich Einträge im Patent- und Markenregister mit Bezug zu Prof. Dr. B. finden, ist er als Erfinder benannt. Es bestand seit der Einstellung von Prof. Dr. B. zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung zur Offenbarung der Erfinderrolle.

Frage 39: *Hat Herr Prof. Dr. B. vor bzw. im Zuge von Entscheidungsverfahren zur Gewährung von Fördermitteln für den Bereich der Brennstoffzellentechnologie seine Patentinhaberschaft in diesem Bereich offenbart? Falls ja, bitte nach Datum und Förderungen aufschlüsseln.*

Antwort:

Nein. Im Übrigen basierten die Patente auf Erfindungen, die für die Entwicklung von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie als alternativer Antrieb im Verkehrssektor keine Relevanz haben.

Frage 40: *Gab bzw. gibt es finanzielle Förderungen im Bereich der Brennstoffzellentechnologie, die die Patente von Herrn Prof. Dr. B. direkt oder indirekt tangieren? Falls ja, bitte nach Förderung aufschlüsseln.*

Antwort:

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu der Frage 39 verwiesen.

Frage 41: *Kann ausgeschlossen werden, dass Herr Prof. Dr. B. von der Gewährung von Fördermitteln im Bereich der Brennstoffzellentechnologie durch seine Patentinhaberschaft direkt oder indirekt profitiert hat?*

Antwort:

Ja. Im Übrigen wird auf die Antwort zu der Frage 38 verwiesen.